



STÄNDIGE
VERTRETUNG
ÖSTERREICHS
BEI DER EUROPÄISCHEN UNION
Abteilung für Finanz- und
Währungsangelegenheiten

GZ: BRÜSSEL-ÖV/BMF/0120/2016

Datum: 27. Mai 2016

SB: Ges. Lerchbaumer

An:

BMeiA III.2, GS, Kab., Mag. Ebner, Ges. Kornfeind
BMF III (SC Waiglein), III/2, III/1, III/B (GL Lejsek), II, II/2, IV, VI (SC Mayr), VI/3
(Dr. Kuttin), GS Kramer
Kab. HBM (Mag. Schmid, DI Perner, Mag. Berger, Dr. Liebmann, J. Frischmann)
BKA KabHBK, Mag. Bayer, Dr. Imhof, IV/8
Parlamentsdirektion
BMFW Kab. HVK, Kab. HStS, C 2, C 1, S. II
BMLFUW EUK-L
BMASK Dr. Lang
BMVIT K6

Betreff: ECOFIN-Rat (3468. Tagung), Brüssel, 25. Mai 2016; Bericht

Die wichtigsten Ergebnisse der Tagung der Wirtschafts- und Finanzminister vom 25. Mai 2016, die unter Vorsitz von Finanzminister Jeroen **Dijsselbloem** stattfand, können wie folgt kurz zusammengefasst werden:

1. ANNAHME DER VORLÄUFIGEN TAGESORDNUNG

Gem. Dok. 8995/1/16 angenommen.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

2. ANNAHME DER LISTE DER A-PUNKTE

Wie in Dok. 8996/16 aufgelistet in öffentlicher Sitzung angenommen.

3. PAKET ZUR BEKÄMPFUNG DER STEUERVERMEIDUNG

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts

= Allgemeine Ausrichtung

Dok. 9431/16 FISC 83 ECOFIN 498 9432/16 FISC 84 ECOFIN 499

(SB: Podiwinsky)

KURZZUSAMMENFASSUNG

Nach einer ausgiebigen Diskussion, in der zahlreiche MS ihre Bedenken mit verschiedenen Regelungen, insb zur Zinsschranke, zur Switch-over-Klausel, zur CFC Regel und zu Hybrid Mismatch vorgetragen haben, legte die Präsidentschaft einen neuen Kompromissvorschlag sowie Vorschläge für drei Ratserklärungen vor und ersuchte die MS evtl offen gebliebene Anliegen noch vor dem Juni-ECOFIN mit der Präsidentschaft zu klären, damit beim Juni ECOFIN eine politische Einigung erfolgen könne.

IM EINZELNEN

In einem informellen Sitzungsteil während des Frühstücks wiederholten die Finanzminister ihre bereits bekannten Vorbehalte gegen verschiedene Teile des Vorschlags und machten Änderungsvorschläge.

Danach begann die öffentlich übertragene Diskussion, in der diese Standpunkte noch einmal ausgetauscht wurden.

Dijsselbloem betonte, dass die Einigung aufgrund der öffentlichen Erwartungshaltung dringlich sei. **Moscovici** schloss sich dem an.

Dijsselbloem nannte als die aus Sicht der Präsidentschaft zentralen Fragen, ob die Switch-over-clause beibehalten werden solle sowie ob und wie die CFC-Regel auf intra-EU-Fälle Anwendung finden solle. Außerdem müsse man sich mit dem Problem auseinandersetzen, dass einige MS betont hätten, keinerlei – auch indirekte - Referenz auf eine Mindestbesteuerung im Gesetzestext akzeptieren zu können.

Noonan erklärte, zu Hybrid Mismatch müsse es – wie bei der OECD – weitergehende Regelungen geben, eine Intra-EU-Anwendung der CFC Regel käme nur in Frage, wenn sie auf „wholly artificial arrangements“ beschränkt bleibe, da nur dies der EuGH-Rechtsprechung entspreche. Eine Bezugnahme auf eine Mindeststeuer dürfe es in der RL nicht geben. Für eine Umsetzung der OECD Empfehlungen hätten die OECD MS noch drei Jahre Zeit, daher könne man sich für die Einigung auf die RL durchaus noch Zeit nehmen.

FR sprach sich ohne Einschränkung für die Annahme des vorliegenden Kompromissvorschlags aus (ebenso **Schäuble** und **Kazimir**).

Padoan sprach sich für die Weiterarbeit an Hybrid Mismatch aus und dafür, in CFC nur den kategorischen Ansatz des Abs. 2a vorzusehen.

BG betonte, CFC müsse auf wholly artificial-Fälle beschränkt bleiben.

Babis lehnte die Wegzugssteuer ab und sprach sich für ein Beibehalten der Switch-over-clause aus.

HU lehnte die Erwähnung von Mindestbesteuerung in der RL ab und verlangte Weiterarbeit an Hybrid Mismatch.

Gramegna erklärte, CFC sollte nicht intra-EU angewendet werden, und wenn, dann jedenfalls nur auf „wholly artificial entities“ und die Beweislast müsse die Steuerverwaltung treffen.

ES gab an, nur kleine Detailprobleme mit dem Kompromissvorschlag zu haben, die gelöst werden könnten.

Georgiades betonte, die RL dürfe nicht über die OECD Empfehlungen hinausgehen.

UK verlangte eine weiterreichende Lösung bei Hybrid Mismatch, insb auch bezüglich Drittstaaten-Sachverhalten, sowie eine weitergehende Ausnahme der Zinsschranke für öffentliche Infrastrukturprojekte.

Sci luna betonte, die RL dürfe nicht über die OECD Empfehlungen hinausgehen und CFC dürfe Intra-EU nur auf wholly artificial entities angewendet werden.

Dragu sprach sich gegen intra-EU-Anwendung von CFC aus und dafür, die Switch-over-Klausel zu behalten.

Andersson sprach sich für die Annahme des Kompromissvorschlags aus, aber ohne die Switch-over-Klausel. Ebenso **Nowak**, der vorschlug, Switch-over nur als Empfehlung in die RL aufzunehmen.

Reizniece-Ozola sprach sich ebenfalls für die Streichung von Switch-over und gegen eine Intra-EU-Anwendung von CFC aus, diese sollte ausschließlich den nationalen Regeln überlassen bleiben. Wenn Intra-EU-Anwendung, dann jedenfalls nur auf „wholly artificial“-Fälle.

DK erklärte, bei CFC nur den kategorischen Ansatz von Abs. 2a zu akzeptieren. Als Kompromiss könne DK dafür die Beschränkung der Anwendung auf Drittstaaten akzeptieren.

Grahammer betonte die Wichtigkeit der RL, erklärte aber Probleme mit der Zinsschranke zu haben und machte den Vorschlag, in der RL lediglich den Grundsatz festzuschreiben, dass die MS Gewinnverschiebungen durch Steuerplanung mit Zinszahlungen verhindern müssten, dass aber den MS erlaubt sein sollte, dieses Ziel mit ihren eigenen zielgerichteten Bestimmungen zu erreichen. Dazu sollte die Code of Conduct Gruppe die entsprechenden nationalen Regeln im Hinblick auf ihre Tauglichkeit dieses Ziel zu erreichen beurteilen.

FI sprach sich für die Annahme des Kompromissvorschlags aus. CFC sollte auch intra-EU angewendet werden, Switch-over sollte bleiben, aber FI könne auch eine Streichung akzeptieren.

Van Overtveldt sprach sich gegen die zwingende Anwendung der fixed ratio rule in der Zinsschrankenregelung aus sowie für eine Beschränkung von CFC auf „wholly artificial Fälle“. Außerdem sollte die RL keinen Hinweis auf Mindeststeuern enthalten.

EE betonte ebenfalls, CFC solle nur auf „wholly artificial Fälle“ angewendet werden und sprach sich gegen die Switch-over-Klausel aus.

Maric sprach sich für die Annahme des Kompromissvorschlags aus. Switch-over sollte bleiben, die Hybrid Mismatch Regelung solle einfach und fair bleiben.

Tsakalotos betonte, dass die RL intra-EU einen Wettbewerb auf Kosten anderer MS verhindern müsse. CFC sollte nur die Option in Abs. 2a enthalten und dürfe intra-EU nicht auf „wholly artificial Fälle“ beschränkt bleiben. Die Übergangsregeln bei der Zinsschranke sollten nicht für Darlehen von verbundenen Unternehmen gelten. Aber EL wünsche eine Einigung und sei kompromissbereit.

Centeno sprach sich für die Annahme des Kompromissvorschlags aus. CFC sollte auch intra-EU angewendet werden, Switch-over sollte bleiben.

Sadzius unterstützte den Vorschlag von AT zur Zinsschranke und sprach sich im Übrigen für eine Annahme des Kompromissvorschlags aus.

Moscovici erklärte zu den von Dijsselbloem als offen bezeichneten Punkten:

Zu Hybrid Mismatch könne die EK einen Vorschlag zu einer erweiterten Regelung bis Oktober vorlegen.

CFC sollte intra-EU angewendet werden und die vorgeschlagene Substanzklausel entspreche der EuGH Rechtsprechung.

Der Hinweis auf eine effektive Mindestbesteuerung bei CFC sei als Referenzwert notwendig, bedeute aber keinerlei Vorgabe für die MS, selbst eine Mindestbesteuerung vorzusehen. Die Switch-over-Klausel sei wichtig, aber eine Streichung im Sinne eines Kompromisses für die EK akzeptabel.

Dijsselbloem kündigte einen neuen Kompromissvorschlag an und umriss die Punkte, die die Präsidentschaft dort implementieren wolle:

Bei Hybrid Mismatch werde man den UK-Vorschlag im Definitionsartikel zum verbundenen Unternehmen aufnehmen. Des Weiteren werde man eine Ratserklärung vorschlagen, wonach die EK ersucht werde, bis Oktober einen Vorschlag zur Erweiterung der Hybrid Mismatch Regelung vorzulegen, mit dem Ziel einer Einigung im Rat bis Ende 2016.

Bei Switch-over werde man die Streichung des Artikels vorschlagen.

Bezüglich effektiver Mindeststeuer brauche man einen diesbezüglichen Verweis in der CFC Regel, da diese ohne einen Benchmark nicht vorstellbar sei. Man werde aber eine Ratserklärung vorschlagen, die klarstellen werde, dass dies keinerlei Vorgabe für die MS bedeute, bestimmte Mindeststeuern in ihrem nationalen Steuerrecht vorzusehen.

Bei CFC werde man als Kompromiss vorschlagen, die intra-EU-Anwendung grundsätzlich zu belassen wie im letzten Kompromissvorschlag, aber bei der Substanzklausel in Abs. 2a die Beweislastumkehr zu streichen. Die Beweislast, dass keine echten wirtschaftlichen Gründe für das Bestehen einer kontrollierten ausländischen Gesellschaft vorliegen solle demnach die Steuerverwaltung treffen.

Nach einer Pause wurden die angekündigten Vorschläge in schriftlicher Form vorgelegt und **Dijsselbloem** forderte alle MS auf, bei noch offenen Fragen möglichst bald an die Präsidentschaft heranzutreten, sodass beim Juni-ECOFIN eine Einigung erfolgen könne.

Moscovici erklärte sich mit der Vorgangsweise einverstanden.

Scicluna sprach sich bezüglich Hybrid Mismatch gegen die Ratserklärung in RD#2 aus und betonte, die Hybrid Mismatch Regel müsse in ihrer endgültigen Form gleichzeitig mit allen anderen Regelungen beschlossen werden.

Noonan erklärte sich mit der Vorgangsweise zu Hybrid Mismatch einverstanden, äußerte aber Bedenken zur vorgeschlagenen Ratserklärung zur Mindestbesteuerung, da deren rechtlicher Status fraglich sei. Eine Bezugnahme auf eine Mindestbesteuerung sei für CFC nicht erforderlich, die frühere diesbezügliche Regelung in UK hätte z.B. keine enthalten. Die Beschränkung von intra-EU-CFC-Anwendung auf „wholly artificial“-Fälle sei von sehr vielen MS gefordert worden und sollte daher aufgegriffen werden.

UK zeigte sich mit den Änderungen zufrieden und erklärte, optimistisch hinsichtlich einer Zustimmung im Juni zu sein. Bei CFC werde ein Benchmark als Auslöser benötigt.

ES betonte, dass bei der Übergangsregelung der Zinsschranke das Datum, bis zu dem bestehende Darlehen ausgenommen werden sollten, auf das Inkrafttreten der RL verschoben werden müsse.

Gramegna zeigte sich mit der Aufgabe der Beweislastumkehr in der CFC Regel zufrieden, schloss sich aber IE an, wonach die intra-EU-Anwendung auf „wholly artificial“-Fälle beschränkt werden sollte. Bezüglich Hybrid Mismatch müsse man beim Annahme der RL wissen, wie es weiter gehe. Die Ratserklärung in RD#3 sei unklar.

Dijsselbloem erläuterte zu der in RD#3 vorgeschlagenen Ratserklärung, dass die Code of Conduct Gruppe die „valid commercial reasons and genuine economic activities“ erst nach Annahme der RL mittels Guidelines konkretisieren solle, da eine Annahme im Juni ECOFIN vorgesehen sei und davor nicht mehr genug Zeit sei.

4. SONSTIGES

- Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

= Informationen des Vorsitzes
Dok. 8886/16 ECOFIN 394

(SB: Metschitzer)

VS und die EK berichteten in aller Kürze über den Stand der Verhandlungen bei den aktuellen Rechtsvorhaben im Bereich Finanzdienstleistungen (vgl. Beilage).

Dijsselbloem informierte, dass zum MiFID/MiFIR-Quick fix letzte Woche eine politische Einigung mit dem EP erzielt werden konnte. Mit einer Veröffentlichung im EU-ABl. sei Ende Juni zu rechnen. Im März konnte zudem eine politische Einigung mit dem EP zum CRR-Änderungsvorschlag betreffend die Ausnahmebestimmung für Warenhändler erzielt werden. Nach der Annahme im EP-Plenum am 11. Mai, soll die formelle Annahme nächste Woche folgen.

Hill ergänzte, dass zum Vorschlag für eine Prospektverordnung wesentliche Verhandlungsfortschritte erzielt werden konnten. Dies betreffe auch die Verhandlungen mit dem EP zur Änderung der Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. **Hill** begrüßte zudem ausdrücklich die Wiederaufnahme der Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag für Geldmarktfonds. Auch zum Verbriefungspaket gebe es neue Entwicklungen im EP; im ECON sei dazu ein erstes Treffen geplant. Die EK habe zudem im April einen Vorschlag für eine Richtlinie angenommen, die multinationalen Konzernen aus EU- und Nicht-EU-Ländern die Veröffentlichung eines jährlichen Berichts über ihren Gewinn und die gezahlten Steuern sowie weiterer Informationen auferlegt.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

5. ANNAHME DER LISTE DER A-PUNKTE

Wie in Dok. 8997/16 aufgelistet angenommen.

6. VERWIRKLICHUNG DER BANKENUNION

= Sachstand

(SB: Metschitzer)

Hill informierte, dass die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten von BE, SL und PL bislang nur teilweise umgesetzt wurde. Gegen einen MS sei ein Vertragsverletzungsverfahren beim CJEU anhängig. Im Hinblick auf die Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie habe SE der EK bislang keine Umsetzungsmaßnahmen notifiziert. Die Richtlinie wurde von BE und PL nur teilweise umgesetzt.

Van Overtveldt informiert, dass bereits 95% der Umsetzungsmaßnahmen angenommen wurden. Die restlichen Bestimmungen sollen so schnell wie möglich folgen. **SL** gab bekannt, die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen im Juni, **PL** am 8./9. Juni und **SE** diese Woche im nationalen Parlament verabschieden zu wollen.

Dijsselbloem informierte, dass im Hinblick auf den nächsten Ecofin im Juni an einem Zeitplan zur Umsetzung der Bankenunion bis 2024 gearbeitet werde. Der Plan soll unterschiedliche Elemente wie EDIS, einen gemeinsamen Backstop sowie risikominimierende Maßnahmen enthalten. Ziel sei es, die Zusammenhänge der einzelnen Elemente näher zu erläutern und ein „sequencing“ festzuschreiben.

7. AKTIONSPLAN IM BEREICH DER MEHRWERTSTEUER „AUF DEM WEG ZU EINEM EINHEITLICHEN EUROPÄISCHEN MEHRWERTSTEUERRAUM“

- Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer „Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum“
- Sonderbericht Nr. 24/2015 des Europäischen Rechnungshofs „Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich“
 - = Schlussfolgerungen des Rates
 - Dok. 9046/16 FISC 77 ECOFIN 404

(SB: Podiwinsky)

KURZZUSAMMENFASSUNG

CZ und AT verlangten Änderungen bei den Aussagen zu einem möglichen Reverse Charge Pilotprojekt sowie zu einem möglichen Vorschlag für Änderungen bei den Steuersätzen für elektronische Publikationen. Die Ratsschlussfolgerungen wurden nach teilweiser Übernahme der gewünschten Änderungen für angenommen erklärt.

IM EINZELNEN

Dijsselbloem betonte, dass die Ratsschlussfolgerungen eine ausgewogenen Text darstellten, der alle MS zufrieden stellen sollte und die Arbeit an den Zielen des Aktionsplans vorantreiben könne.

Moscovici erklärte, die MS müssten eine Entscheidung zum endgültigen MwSt System treffen, dies solle aber im Sinne einer Evolution, nicht einer Revolution erfolgen. Bezüglich reduzierten MwSt Sätzen sei die EK nicht für eine Ausdehnung solcher Sätze, aber für mehr Flexibilität der MS und Gleichbehandlung aller MS.

Babis betonte die Wichtigkeit des Kampfes gegen MwSt Betrug und dass ein generelles Reverse Charge ein taugliches Mittel sei. Die RSF sollten sich diesbezüglich klar für ein Pilotprojekt aussprechen, daher könne er die Ziffer 12 der RSF in der vorliegenden Form nicht akzeptieren. Auch die in dem Raum gestellte Ausdehnung des sektoriellen Reverse Charge auf weitere Branchen und Produkte sei keine Lösung, da Steuerbetrüger jederzeit auf andere Branchen und Produkte ausweichen könnten. Negative Auswirkungen eines Pilotprojekts, wie es CZ und AT beantragt hätten auf andere MS seien nicht zu befürchten.

UK sprach sich für die Beibehaltung der Z 10-12 aus, betonte aber, einem Pilotprojekt nicht im Weg stehen zu wollen. Die Flexibilisierung bei den reduzierten Sätzen sei ein wichtiges Anliegen für UK.

Grahammer unterstützte Babis bezüglich Z 11 und 12 und erklärte, Z 32 in der vorliegenden Form nicht akzeptieren zu können. Bevor es einen Vorschlag für eine Änderung der Steuersätze bei elektronischen Publikationen geben könne, solle es eine gründliche Analyse der diesbezüglich drohenden Probleme geben, dies müsse in Z 32 ausgedrückt werden.

Dragu und **BG** erklärten ihre Unterstützung von Babis' Vorschlag.

Moscovici betonte, die EK werde die Möglichkeiten eines Pilotprojekts analysieren und eine Beurteilung im Juni vorlegen.

Dijsselbloem stellte die Vorschläge von CZ zu Z 11 und 12 zur Diskussion.

FR, FI und **Padoan** erklärten, die Kürzung von Z 11 akzeptieren zu können, nicht aber die ausdehnenden Änderungen bezüglich Reverse Charge in Z 12.

Dijsselbloem schlug daher vor, Z 11, wie von Babis gewünscht zu ändern und 12 zu belassen und beim Juni-ECOFIN über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden.

Bezüglich Z 32 solle als Kompromiss in Berücksichtigung des Wunsches von AT der Wortlaut ergänzt werden, indem die EK nicht nur eingeladen werde, einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, sondern auch eine Folgenabschätzung.

Babis erklärte, für ihn sei BEPS und MwSt Betrug ein zusammengehöriges Paket, er brauche eine Zusage, dass beim Juni-ECOFIN über beides geredet werde.

Moscovici wiederholte, die EK werde ihre Analyse zu den Möglichkeiten eines Reverse-Charge-Pilotprojekts im Juni vorlegen.

Dijsselbloem schloss damit, dass die Ratsschlussfolgerungen nun angenommen seien. (Siehe Beilage)

8. EUROPÄISCHES SEMESTER 2016

- Länderberichte: Eingehende Überprüfungen 2016 und Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2015
- = Schlussfolgerungen des Rates
- Dok. 8836/16 ECOFIN 390 UEM 155 SOC 251 EMPL 153
- 8963/16 ECOFIN 398 UEM 158 SOC 256 EMPL 159

Wieser lobte einleitend die hohe Qualität der vorliegenden Länderberichte und konstatierte große Fortschritte einiger MS. Kritisch angemerkt müssten jedoch weiterhin bestehende post-Krisen-Probleme mancher MS (insb. NPL-Quoten von Banken im Finanzsektor oder die hohe Verschuldung privater Haushalte) und ungleiche Fortschritte. Zwischen den MS bestehe jedenfalls Konsens, dass es zahlreiche Ungleichgewichte gebe.

Aus analytischer Sicht würden die angewendeten Klassifizierungsmethoden der EK von verschiedenen MS in Frage gestellt. Dieser Kritik schließe sich auch der WFA an.

Dombrovskis verwies auf die konstruktiven Vorbereitungen zwischen EK, MS und stake holdern bei Erstellung der Länderberichte 2016; das Verfahren sei zudem vereinfacht worden. Bezüglich der ermittelten makroökonomischen Ungleichgewichte in den MS sehe er einen breiten Konsens.

Inhaltlich referierte er kurz die Kernaussagen der Schlussforderungen, verwies insb. auf übermäßige Ungleichgewichte in einigen MS (FR, IT, PT, HR, BG, CY), wobei sich aber generell ein Austarieren fortsetze. Positiv anzumerken wären bestehende Überschüsse in einigen MS, diese seien jedoch auf eine zu geringe Binnennachfrage in diesen MS zurückzuführen. Kritisch merkte er die hartnäckig hohe öffentliche Verschuldung einiger MS an.

Bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen von 2015 konstatierte er große

Ungleichgewichte: Gute Fortschritte etwa in den Bereichen aktive Arbeitsmarktpolitik und im Finanzsektor, negativ seien bestehende Hürden im Binnenmarkt.

Die EZB lobte die hochwertige Analyse und stimmte den Ratschlussfolgerung zu, bedauerte aber den fehlenden Input des EP. Auch die EZB zeigt sich ob der ermittelten Ungleichgewichte besorgt und kritisierte die teils ungenügende Umsetzung der CSR durch einige MS. Abschließend äußerte die EZB die Hoffnung, dass zukünftig die EK-Empfehlungen tiefgreifender werden.

Die MS verzichten auf Wortmeldungen.

Die Ratschlussfolgerungen wurden einstimmig angenommen.

9. SONSTIGES

FRÜHSTÜCK

- Iran-Sanktionen (Briefing durch OFAC-Direktor Smith (US))
- Debriefing Eurogruppe
- Wirtschaftslage
- RL Steuervermeidung (s. TOP 3)

(8 – 9 Uhr: Jahrestagung des Gouverneursrats der EIB unter Vorsitz BM Schelling)

Lerchbaumer